

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 16. Februar 2018	Nr. 13
------	-------------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom 7. Februar 2018

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

### Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2017 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1.	bis 2 000	41,00
1.2.	von 2 001 bis 5 000	67,00
1.3.	von 5 001 bis 10 000	109,00
1.4.	von 10 001 bis 20 000	191,00
1.5.	von 20 001 bis 30 000	247,00
1.6.	von 30 001 bis 40 000	302,00
1.7.	Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ	50,00 “

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

1. der Hafentotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten

Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro;

2. der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Hafенlotse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann;
3. der angeforderte Hafенlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 84,00 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 63,00 Euro;
4. während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafенlotse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenkammer wird ein Wartegeld nicht erhoben;
5. der Hafенlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 84,00 Euro;
6. für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenkammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den 7. Februar 2018

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen